

Foto eines Mordopfers

Getötete Arztfrau ist keine Person der Zeitgeschichte

Unter der Überschrift „Ein tödliches Abenteuer“ berichtet eine Zeitschrift über den Mord an einer Arztfrau. Diese war von ihrem Liebhaber getötet worden, weil sie sich von diesem trennen wollte. Dem Beitrag beigelegt ist ein Porträtfoto der Frau sowie ein Foto ihrer Leiche. Ein Leser der Zeitschrift sieht durch den Abdruck der Bilder das Persönlichkeitsrecht der Toten verletzt und beurteilt die Veröffentlichung des Leichenfotos zudem als unangemessen sensationell. Dies bringt er in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat zum Ausdruck. Die Rechtsabteilung des Verlages weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei dem Mordfall und dem anschließenden Gerichtsverfahren um Vorgänge von starkem öffentlichen Interesse gehandelt habe. In zahlreichen regionalen und überregionalen Zeitungen und Zeitschriften sei unter Abbildung des Mordopfers berichtet worden. Aufgrund des starken öffentlichen Interesses und aus Gründen der Authentizität habe es die Redaktion für richtig gehalten, das beanstandete Foto zu zeigen. Dabei sei darauf geachtet worden, dass keine Einzelheiten zu erkennen seien. So sei das Gesicht des Opfers mit „Pixeln“ elektronisch verfremdet worden. (2000)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Er hält es für nicht zulässig, in dem Artikel das Porträtfoto und ein Foto der Leiche der getöteten Frau zu veröffentlichen. Die Frau des Arztes ist keine Person der Zeitgeschichte. Die identifizierende Berichterstattung ist auch nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt. Der Presserat beschließt den Fall mit einer öffentlichen Rüge. (B 222/00)

Aktenzeichen:B 222/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge